

07.05.2022

An den Bürgermeister der Stadt Rheine  
Herrn Dr. Peter Lüttmann  
Klosterstraße 14  
48431 Rheine

**Offenlage der Ausbauplanung Laugärten Ost (53014-0202) Vorlage Nr. 107/22**

hier: Antrag gemäß § 17 „Fragerecht der Ratsmitglieder“ der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheine

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Lüttmann,

hiermit beantragen wir, die Ratsmitglieder des Rates der Stadt Rheine, Frau Birgitt Overesch und Herr Holger Wortmann, die schriftliche Beantwortung der als Anlage beigefügten Fragestellungen zur o. g. Ausbauplanung.

**Begründung:**

Aufgrund der o. g. Offenlage der Ausbauplanung, haben wir am 21.04.2022 im Landgasthaus Eggert in Elte eine Bürgersprechstunde mit den betroffenen Anliegern der Straße Laugärten Ost durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde deutlich, dass die Anlieger sehr verunsichert sind und viele offene Fragen im Raum stehen. Insbesondere ist das darauf zurückzuführen, dass nicht nur der Erstausbau der Straße mit Umlage der Erschließungskosten gemäß BauGB ansteht, sondern auch der Kanalbau erfolgt. Für die Anlieger würde das bedeuten, dass bei einem Kanalanschlusszwang noch deutlich höhere Kosten, durch Verlegung der Abwasserrohre auf dem eigenen Grundstück, auf die Anlieger zukommen würde. Des Weiteren ergeben sich noch Unsicherheiten durch die Berichterstattung der Presse zum Gesetzentwurf des LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. Wahlperiode Drucksache 17/16553 vom 15.02.2022 „Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/ Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nach Eintritt der Vorteilslage eingeführt. Diese Neuregelung soll am 1.06.2022 in NRW in Kraft treten. Die Anlieger fragen sich zu Recht, sollen wir noch zu Umlagekosten herangezogen werden, obwohl sich diesbezüglich die Rechtslage gerade ändert!

Hinzu kommen noch Pressemeldungen der Lokalredaktionen zur Bürgerinitiative „Bürger gegen STRABS“, wie z. B. in der Münsterländischen Volkszeitung vom 21.04.2022. In dem Artikel wird darauf hingewiesen, dass im März der NRW Landtag beschlossen habe, dass Grundstückseigentümer in Kommunen mit einem Straßen- und Wegekonzept, ab sofort vollständig von **Straßenausbaubeiträgen** entlastet werden. Da der unwissende Bürger keine Unterscheidung trifft zwischen den Erschließungskosten gemäß Baugesetzbuch oder den Straßenbaubeiträgen gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes, führt das zu einer unübersichtlichen Informationsgemengelage. Ein Großteil der anwesenden Bürger ist mit der derzeitigen Ausgangslage absolut überfordert und ist deshalb bereit einen Fachanwalt einzuschalten, um ihre Interessen zu vertreten zu lassen. Wir haben uns bereiterklärt die allgemeinen Fragestellungen der Anlieger zum Straßen- und Kanalbau aufzulisten und der Stadtverwaltung, mit der Bitte um eine zeitnahe Beantwortung, zu übersenden.

Sollten noch weitere Rückfragen bestehen, so stehen wir gerne unter den Ihnen bekannten Rufnummern telefonisch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Birgitt Overesch

&

Holger Wortmann

48432 Rheine-Elte

48432 Rheine-Elte

Anlage: Fragenkatalog

<b>Fragen zum Straßenbau</b>	
•	Nach Angaben der älteren Anlieger wurde die Straße als Wirtschaftsweg für die damals anliegenden Landwirte verwendet, deshalb erfolgte seinerzeit auch kein Straßenausbau! Wann wurde die Straße von einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg zu einer Gemeindestraße umgewidmet?
•	Warum wird die Straße erst jetzt gebaut? Was ist jetzt anders als in den vergangenen 20-30 Jahren?
•	Mit dem o. g, Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nach Eintritt der Vorteilslage eingeführt. Diese Neuregelung soll am 1.06.2022 in NRW in Kraft treten. Hätte diese Gesetzesänderung Einfluss auf die umlagefähigen Kosten, wenn der Beschluss des Bauausschusses der Stadt Rheine zum Straßenausbau nach dem in Kraft treten des Gesetzes gefasst worden wäre?
•	Derzeit laufen Planungen zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Elte! Könnten aus der Gesamtbetrachtung und Entwicklung eines voll umfänglichen Gesamtumsetzungskonzeptes Synergieeffekte erzielt werden, sodass eine Rückstellung des derzeitigen Ausbaus sinnvoll wäre?
•	Warum beteiligt sich die Stadt nur mit 10% an den Kosten, andere Kommunen zahlen bis zu 30%?
•	Wie alt ist die Kostenschätzung für den geplanten Straßenbau und sind die aktuellen Kostensteigerungen im Baugewerbe schon berücksichtigt worden?
•	Kann die Stadtverwaltung den Auftrag zum Straßenbau bei beliebiger Verteuerung erteilen oder bis zu welcher finanziellen maximalen Obergrenze?
•	Gibt es ein Veto-Recht für die Anwohner, wenn sie mit der Entscheidung des Straßenbaus nicht einverstanden sind?
•	Im Rahmen des Straßenbaus ist auch der Ankauf von Grundstücksteilen vorgesehen. Trägt die Stadt die Kosten der Grundstücksankäufe allein oder werden diese mit auf die übrigen Eigentümer umgelegt?

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wäre ein einfacher und kostengünstiger Straßenbau mit einer Teerdecke, ohne Straßenlaternen, Gehwege und Parkflächen möglich?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden die Grünanlagen die zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Rheine angelegt werden auch auf die Anlieger umgelegt oder aus einem Fördertopf zur Erreichung der Klimaschutzziele bezahlt?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestünde die Möglichkeit zur Einrichtung einer Sackgasse, Stichstraße oder einer Einbahnstraße zur Abmilderung der Engpassstelle an der Linde?</li> </ul>
<b>Fragen zum Kanalbau</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Werden die Anlieger an den Kosten des Kanalbaus beteiligt, obwohl noch ein funktionierender Abwasserkanal vorhanden ist?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie hoch ist der prozentuale Anteil der gesamten Kanalbaukosten, den die Stadt trägt?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wird es einen Zwangsanschluss an den neuen Abwasserkanal geben?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wer trägt die Folgekosten für einen Kanalanschlusszwang, die durch Verlegung der Abwasserrohre auf dem eigenen Grundstück (z. B. Zerstörung hochwertiger Gartenanlagen) verursacht werden?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Teilweise wurden auf Drängen der Stadt seinerzeit Sonderrechte im Grundbuch der Anliegergrundstücke eingetragen! Wenn diese Sonderrechte nicht mehr erforderlich sind, wer trägt die Kosten für die Grundbuch Austragung?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wie lange ist der alte Abwasserkanal noch zu verwenden und wann wurde die letzte Kanalprüfung durch einen Sachverständigen mit Zustandsbewertung durchgeführt?</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bestünde im Beschädigungsfall (Risse, Brüche, Wurzeleinwuchs) die Möglichkeit das alte Abwasserkanalrohr durch das Inlinerverfahren (Gewebeschlauch einkleben) weiterhin zu verwenden?</li> </ul>

Stadt Rheine  
Der Bürgermeister  
FB 5.30 / 5.80 -  
Projekt: 0202E

Rheine, 12.05.2022

### Vermerk

#### Laugärten (Ost) von Ludgerusring/ Laugärten 1 bis Wischmannstraße

hiermit beantragen wir, die Ratsmitglieder des Rates der Stadt Rheine, Frau Birgitt Overesch und Herr Holger Wortmann, die schriftliche Beantwortung der als Anlage beigefügten Fragestellungen zur o. g. Ausbauplanung.

#### **Begründung:**

Aufgrund der o. g. Offenlage der Ausbauplanung, haben wir am 21.04.2022 im Landgasthaus Eggert in Elte eine Bürgersprechstunde mit den betroffenen Anliegern der Straße Laugärten Ost durchgeführt. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde deutlich, dass die Anlieger sehr verunsichert sind und viele offene Fragen im Raum stehen. Insbesondere ist das darauf zurückzuführen, dass nicht nur der Erstausbau der Straße mit Umlage der Erschließungskosten gemäß BauGB ansteht, sondern auch der Kanalbau erfolgt. Für die Anlieger würde das bedeuten, dass bei einem Kanalanschlusszwang noch deutlich höhere Kosten, durch Verlegung der Abwasserrohre auf dem eigenen Grundstück, auf die Anlieger zukommen würde. Des Weiteren ergeben sich noch Unsicherheiten durch die Berichterstattung der Presse zum Gesetzentwurf des LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. Wahlperiode Drucksache 17/16553 vom 15.02.2022 „Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP/ Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen“. Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nach Eintritt der Vorteilslage eingeführt. Diese Neuregelung soll am 1.06.2022 in NRW in Kraft treten. Die Anlieger fragen sich zu Recht, sollen wir noch zu Umlagekosten herangezogen werden, obwohl sich diesbezüglich die Rechtslage gerade ändert!

Hinzu kommen noch Pressemeldungen der Lokalredaktionen zur Bürgerinitiative „Bürger gegen STRABS“, wie z. B. in der Münsterländischen Volkszeitung vom 21.04.2022. In dem Artikel wird darauf hingewiesen, dass im März der NRW Landtag beschlossen habe, dass Grundstückseigentümer in Kommunen mit einem Straßen- und Wegekonzept, ab sofort vollständig von **Straßenausbaubeiträgen** entlastet werden. Da der unwissende Bürger keine Unterscheidung trifft zwischen den Erschließungskosten gemäß Baugesetzbuch oder den Straßenbaubeiträgen gemäß §8 des Kommunalabgabengesetzes, führt das zu einer unübersichtlichen Informationsgemengelage. Ein Großteil der anwesenden Bürger ist mit der derzeitigen Ausgangslage absolut überfordert und ist deshalb bereit einen Fachanwalt einzuschalten, um ihre Interessen zu vertreten zu lassen. Wir haben uns bereiterklärt die allgemeinen Fragestellungen der Anlieger zum Straßen- und Kanalbau aufzulisten und der Stadtverwaltung, mit der Bitte um eine zeitnahe Beantwortung, zu übersenden.

## Frage 1)

Nach Angaben der älteren Anlieger wurde die Straße als Wirtschaftsweg für die damals anliegenden Landwirte verwendet, deshalb erfolgte seinerzeit auch kein Straßenausbau! Wann wurde die Straße von einem landwirtschaftlichen Wirtschaftsweg zu einer Gemeindestraße umgewidmet?

Stellungnahme FB 5.80

Die beiden Straßen mit der Bezeichnung „Laugärten“ wurden am 05.03.1970 für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen gewidmet.

Der Bebauungsplan Nr. E 35 mit der Bezeichnung „Laugärten“ ist am 28.04.1972 in Kraft getreten. Im Bebauungsplan wurden die Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

## Frage 2)

Warum wird die Straße erst jetzt ausgebaut? Was ist jetzt anders als in den vergangenen 20-30 Jahren?

Stellungnahme FB 5.30

Die vorhandene wassergebundene Decke wird zunehmend unebener und dadurch bei Regen schlecht befahrbar. Daher ist diese Oberfläche regelmäßig zu unterhalten, u.a. durch Nachschottern der Oberfläche. Dadurch ‚wächst‘ die Straße nach oben, so dass Höhendifferenzen zu den befestigten Zugängen entstehen.

Da keine Entwässerungseinrichtungen (Straßenabläufe) vorhanden sind, bleibt auf der wassergebundenen Decke das Oberflächenwasser stehen, was die Ausspülungen im Straßenkörper verstärkt.

Da aktuell die Entwässerungssituation in diesem Gebiet insgesamt überprüft und verändert werden soll, können Synergien beim Ausbau der Straße, bei der auch ein neuer Regenwasserkanal zu verlegen sein wird, genutzt werden. So kann nach Verlegung des Regenwasserkanals in der Straße direkt der endgültige Straßenausbau mit gepflasterter Oberfläche, Straßenabläufen, Begrünung und Beleuchtung erfolgen.

## Frage 3)

Mit dem o.g. Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nach Eintritt der Vorteilslage eingeführt. Diese Neuregelung soll am 1.06.2022 in NRW in Kraft treten. Hätte diese Gesetzesänderung Einfluss auf die umlagefähigen Kosten, wenn der Beschluss des Bauausschusses der Stadt Rheine zum Straßenausbau nach dem in Kraft treten des Gesetzes gefasst worden wäre?

Das o.g. Gesetz wurde am 06.05.2022 im GV NRW verkündet:

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung  
des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen  
Vom 13. April 2022**

### Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

### § 3

#### Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsausgleich von Erschließungsbeiträgen nach BauGB

- (1) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches ... durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes NRW ... mit der Maßgabe, dass ihre Festsetzung unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist.
- (2) Für Erschließungsbeitragsbescheide, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Absatz 1 noch nicht bestandskräftig waren, beträgt die Frist 20 Jahre. Diese Frist gilt auch für das Erheben von Erschließungsbeiträgen, wenn die Vorteilslage im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits besteht.
- (3) Soweit eine Ausschlussfrist nach Absatz 1 oder 2 mit Ablauf eines Kalenderjahres zwischen 2022 und 2026 endet, verlängert sie sich bis zum 31. Dezember 2027.
- (4) Unabhängig von dem Eintritt der Vorteilslage ist die Festsetzung der Beitragspflicht für solche Erschließungsanlagen ausgeschlossen, wenn seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung mindestens 25 Jahre vergangen sind. Bezieht sich der Beginn der technischen Herstellung nur auf eine Teilstrecke der Erschließungsanlage, so gilt Satz 1 nur für diese Teilstrecke.
- (5) Sofern vor Ablauf der Ausschlussfrist die Erschließungsanlage benutzbar war und Vorausleistungen bis zum 1. Juni 2022 erhoben worden sind, sind diese nur in dem Umfang zu erstatten, in dem sie den fiktiven endgültigen Erschließungsbeitrag überschreiten.  
§ 133 Absatz 3 Satz 4 BauGB ist für diese Erstattungen nicht anzuwenden.
- (6) Soweit für Erschließungsanlagen kein Beitrag mehr erhoben werden kann, gelten diese Erschließungsanlagen als erstmalig hergestellt.“

### Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

#### Stellungnahme FB 5.80

Das neue Gesetz enthält mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe, die einer Auslegung bedürfen. Für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Baumaßnahme Laugärten Ost ist u.a. relevant, was unter dem Begriff „Beginn der technischen Herstellung“ in § 3 Abs. 4 zu verstehen ist. Hierzu und zu den beitragsrechtlichen Folgen dieser neuen Rechtslage wird die städtische Rechtsrätin Frau Dr. Niestegge eine Stellungnahme für die Beitragsabteilung der Bauverwaltung fertigen.

Dieses Gesetz und seine Umsetzung war neben anderen auch Thema an den Beitragstagen in Bad Honnef vom 20.06.2022 bis 22.6.2022. Hierzu hatte Herr Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus (Rechtsanwalt, Wirtschaftsmediator und Vors. Richter am Bundesverwaltungsgericht a.D., Herausgeber des Kommentars zu Erschließungs- und Ausbaubeiträ-

gen im Beck-Verlag) ausgeführt, dass er speziell die Regelung in § 3 Abs. 4 für verfassungswidrig halte. Abgesehen von der möglichen Verfassungswidrigkeit ist aufgrund der Hinweise an den Beitragstagen zur Auslegung des Begriffs „Beginn der technischen Herstellung“ die erste vorsichtige Einschätzung der Bauverwaltung, dass diese Gesetzesänderung auf das Straßenbauprojekt „Laugärten-Ost“ eher nicht zutrifft. Die Bauverwaltung – Beitragsabteilung wird die Beitragserhebung für Laugärten Ost und West umfassend recherchieren und rechtlich aufarbeiten.

Die beitragsrechtlichen Folgen für das Straßenbauprojekt „Laugärten Ost“ sind daher zurzeit noch nicht abschließend zu beurteilen.

Die Zeitpunkte der Beschlüsse des Bau- und Mobilitätsausschusses zum Straßenausbau sind hinsichtlich der Anwendung der Gesetzesänderung und des Inkrafttretens nicht relevant. Entscheidend ist, ob die Stadt bereits vor Inkrafttreten der Gesetzesänderung Erschließungsbeiträge (auch Vorausleistungen) erhoben hat. Das ist für die Baumaßnahme Laugärten Ost bisher nicht erfolgt. Insoweit ist die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ausschließlich von der Beurteilung der beitragsrechtlichen Folgen der Gesetzesänderung abhängig.

#### Frage 4)

Derzeit laufen Planungen zur Neugestaltung des Dorfplatzes in Elte! Könnten aus der Gesamtbetrachtung und Entwicklung eines voll umfänglichen Gesamtumsetzungskonzeptes Synergieeffekte erzielt werden, so dass eine Rückstellung des derzeitigen Ausbaus sinnvoll wäre?

#### Stellungnahme 5.30

Bei dem jetzigen Ausbau sollen die Synergieeffekte mit dem Kanalbau genutzt werden, wodurch auch die Erschließungsbeiträge niedriger ausfallen. Würde man auf den Ausbau des Dorfplatzes warten, müsste die Straße zunächst wieder als Baustraße errichtet werden. Diese wäre dann später wieder zurückzubauen, um dann den Straßenendausbau durchführen zu können. Die provisorische Herstellung der Baustraße würde auch in die abzurechnenden Kosten einfließen.

Hier wird seitens der Verwaltung eine etwas größere Kosteneinsparung bei direkter Umsetzung mit dem anstehenden Kanalbau als bei einem späteren Ausbau der Oberflächen gemeinsam mit dem Dorfplatz gesehen.

#### Frage 5)

Warum beteiligt sich die Stadt nur mit 10 % an den Kosten, andere Kommune zahlen bis zu 30 %?

#### Stellungnahme FB 5.80

Nach § 129 Abs. 1) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) tragen die Gemeinden mindestens 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

Der Rat der Stadt Rheine hat auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 1 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 132 und 133 Baugesetzbuch die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Rheine (Erschließungsbeitragssatzung) vom 07.11.2016 beschlossen. In § 5 dieser Satzung ist festgelegt, dass die Stadt von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand 10 vom Hundert trägt.

## Frage 6)

Wie alt ist die Kostenschätzung für den geplanten Straßenausbau und sind die aktuellen Kostensteigerungen im Baugewerbe schon berücksichtigt worden?

Stellungnahme FB 5.30 und 5.80

Für die Straßenbaukosten wurde der Stand von 2021 mit 230.000 € angesetzt (siehe Deckblatt der Vorlage vom Bau- und Mobilitätsausschuss).

In den versendeten Informationsschreiben vom 5.4.2022 mit den vorläufigen Beitragsberechnungen wurden dagegen die aktuellen Straßen- und Kanalbaukosten auf Grund der sich abzeichnenden extremen Preissteigerungen um 60.000 € auf 290.000 € erhöht und für die Berechnungen zugrunde gelegt.

Nach Abzug des Anteils der Stadt Rheine von 10 % verbleibt für die Anlieger ein geschätzter umlagefähiger Aufwand von ca. 261.000 € der auf die gesamte Abrechnungsfläche der Anliegergrundstücke an der Straße Laugärten Ost (aktuell = 11.073,55 m<sup>2</sup>) zu verteilen ist.

## Frage 7)

Kann die Stadtverwaltung den Auftrag zum Straßenbau bei beliebiger Verteuerung erteilen oder bis zu welcher finanziellen maximalen Obergrenze?

Stellungnahme FB 5.30 und 5.80

Die Straßenausbaukosten wurden im Zuge der Entwurfsplanung letztmalig vor Versenden der Anliegerschreiben aktualisiert (siehe Frage 6). Vor Ausschreibung einer Maßnahme werden zusätzlich die Kosten aus dem aufgestellten Leistungsverzeichnis auf Basis der weiter detaillierten Ausführungsplanung geschätzt. Hier lagen in der Vergangenheit die Kostenschätzungen nah beieinander und auch das Ausschreibungsergebnis bestätigte die Kostenschätzung, so dass auch hier nicht von großen Abweichungen ausgegangen werden kann. Allerdings ist am Ende das Ausschreibungsergebnis maßgebend.

Die VOB/A (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) enthält in §17 die Möglichkeiten, wann eine Ausschreibung aufgehoben werden kann. Bei schwerwiegenden Gründen wie z.B. extrem hoher Kostensteigerung besteht die Möglichkeit, eine Ausschreibung aufzuheben.

Jedoch gibt es keine eindeutige Rechtslage, wie hoch die Abweichung sein darf. Bei erheblicher Überschreitung des geschätzten Auftragswertes prüft die Verwaltung, ob Aufhebungsgründe nach § 17 VOB/A vorliegen.

## Frage 8)

Bürgerbeteiligung, Offenlage

Gibt es ein Veto-Rechte für die Anwohner, wenn sie mit der Entscheidung des Straßenbaus nicht einverstanden sind?

Stellungnahme FB 5.30 und 5.80

§ 123 BauGB Erschließungslast

(1) Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt.

(2) Die Erschließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagenbenutzbar sein.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Erschließung besteht nicht.

Nach der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rheine vom 16. März 2021 trifft der Bau- und Mobilitätsausschuss (BaMo) die Entscheidungen über:

- Bauprogramme für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen und die
- Änderungen von Bauprogrammen für den Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen;

Zunächst ist das Planungsrecht zum Straßenausbau über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. E 35 „Laugärten“ gegeben. Der Zeitpunkt des Ausbaus (Prioritätenlisten der Straßen) wird jährlich im Bau- und Mobilitätsausschuss festgelegt.

Die Beteiligung der Anlieger zum konkreten Ausbautwurf findet sich in der „**Richtlinie des Rates zur Durchführung von Öffentlichkeitsbeteiligungen an Planungen der Stadt Rheine vom 10.10.1995**“ (Ortsrecht A61-01 §4 Abs. b) wieder. Für Stadtstraßen gilt eine 14-tägige Auslegung der Planunterlagen. In besonderen Ausnahmefällen kann auf Beschluss des zuständigen Fachausschusses eine andere geeignete Form und ein anderer Ort festgelegt werden.

Während dieser Offenlage haben die Anlieger die Möglichkeit, Änderungen zur Planung vorzuschlagen und Bedenken mitzuteilen. Diese Eingaben werden von der Verwaltung geprüft und nach verkehrstechnischen Gesichtspunkten bearbeitet und dann im Bau- und Mobilitätsausschuss zur Abwägung vorgelegt. Die Mitglieder des Ausschusses entscheiden dann über die Abwägungsvorschläge und das Bauprogramm (Herstellungsmerkmale) der auszubauenden Straße. Der Ausschuss kann einen Beschluss auch geändert fassen. Die Anwohnerinnen und Anwohner haben hier kein Veto-Recht.

#### Frage 9)

**Im Rahmen des Straßenbaus ist auch der Ankauf von Grundstücksteilen vorgesehen. Trägt die Stadt die Kosten der Grundstücksankäufe allein oder werden diese mit auf die übrigen Eigentümer umgelegt?**

#### Stellungnahme FB 5.80

Nach § 128 BauGB umfasst der Erschließungsaufwand auch die Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen.

Die Erschließungsbeitragsatzung regelt in § 3 Abs. 1) a): „Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für den Erwerb der Grundflächen für Erschließungsanlagen, ...“

## Frage 10)

Wäre ein einfacher und kostengünstiger Straßenausbau mit einer Teerdecke, ohne Straßenlaternen, Gehwege und Parkflächen möglich?

Stellungnahme FB 5.30

Mit dem o.g. Ausbautorschlag bestünde weiterhin ein provisorischer Ausbau. Technisch wären aber zumindest Straßenabläufe einzubauen zur gezielten Ableitung des Oberflächenwassers, um Schäden am Asphalt zu vermeiden, zum Schutz vor Ableitung des Oberflächenwassers in private Bereiche und um Glättebildung im Winter zu verhindern. Zur besseren Nachhaltigkeit der Asphaltdecke wäre ein angepasster Oberbau wichtig.

Damit würde die Straße schon fast dem verwaltungsseitig vorgeschlagenen niveaugleichen Ausbau entsprechen, allerdings ohne Beleuchtung und verkehrsberuhigende Elemente /Begrünung. Kosteneinsparungen werden durch einen Ausbau in Asphalt gegenüber einem verkehrsberuhigten Ausbau in Pflasterbauweise nicht erreicht.

## Frage 11)

Werden die Grünanlagen, die zur Erreichung der Klimaschutzziele der Stadt Rheine angelegt werden auch auf die Anlieger umgelegt oder aus einem Fördertopf zur Erreichung der Klimaschutzziele bezahlt.

Stellungnahme FB 5.80

Die unselbständigen Grünanlagen, -beete sind u.a. zur Verkehrsberuhigung Bestandteil der Erschließungsanlage und damit auch beitragsfähig.

Auch bei Straßenbaumaßnahmen wird die Möglichkeit auf Förderung geprüft. Förderungen und deren Förderrichtlinien sind im Regelfall so konzipiert, dass die Fördermittel nur für die nach Abzug der Beiträge verbleibenden Ausgaben gewährt werden.

## Frage 12)

Bestünde die Möglichkeit zur Errichtung einer Sackgasse, Stichstraße oder Einbahnstraße zur Abmilderung der Engpassstelle an der Linde?

Stellungnahme FB 5.30

Bei Einplanung einer Sackgasse würde ein Wendeplatz benötigt, wozu jedoch keine Flächen zur Verfügung stehen. Die Ausweisung einer Einbahnstraße wird i.d.R. eher als Maßnahme zur richtungsweisenden Verkehrslenkung eingesetzt.

Ebenso kann sie bei Straßenbreiten eingeplant werden, die einen Begegnungsverkehr verhindern. Bei der vorgelegten Straßenplanung ist die Straßenbreite ausreichend für eine Begegnung.

Falls der geplante Grunderwerb hier nicht umgesetzt werden kann, wäre die Einplanung einer Einbahnstraße mit einer festzulegenden Fahrtrichtung aufgrund der geringen Breite vor Flurstück Nr. 6 zu prüfen.

Vom Grundsatz her sind Engstellen, wie direkt vor dem bestehenden Baumstandort (Sommerlinde), ein bauliches Mittel, um in verkehrsberuhigten Bereichen (7km/h) das Geschwindigkeitsniveau möglichst niedrig zu halten. Dadurch wird auch allgemeiner Durchgangsverkehr reduziert.

FB 5.30      Fachbereich Planen und Bauen - Mobilitäts- und Verkehrsplanung  
FB 5.80      Fachbereich Planen und Bauen - Bauverwaltung

Rheine, den 28.06.2022

In Vertretung



Milena Schauer  
Beigeordnete